

Fraktionsgeschäftsordnung für die 17. Wahlperiode

Beschlossen am 30.05.2017

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Konstituierende Sitzung (Fraktionsversammlung)
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Fraktionsdisziplin
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Die Fraktionsversammlung
- § 8 Einberufung und Tagesordnung
- § 9 Sitzordnung, Protokoll und Redezeit
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11 Teilnahme- und Beratungsrechte
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen,
Aktuellen Stunde
- § 14 Fraktionsvorstand, Teilnahmerechte
- § 15 Wahl des Fraktionsvorstandes
- § 16 Weiterführung der Geschäfte
- § 17 Geschäftsführung und Aufgaben
- § 18 Einberufung, Vorsitz, Protokoll
- § 19 Fraktionsvorsitz
- § 20 Parlamentarische Geschäftsführung
- § 21 Rechnungsprüfungskommission
- § 22 Rechtsübergang
- § 23 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der
Fraktionsgeschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die SPD-Fraktion des Landtags von Nordrhein-Westfalen ist die Vereinigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören. Sie nimmt die in § 1 des Fraktionsgesetzes genannten Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Die SPD-Fraktion hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Düsseldorf.
- (3) Die SPD-Fraktion trägt dem in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Gebot der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei ihren Entscheidungen und bei der Entsendung von Mitgliedern der Fraktion in Gremien und Ausschüsse Rechnung.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Fraktion konstituiert sich mit Beschluss der Fraktionsgeschäftsordnung.
- (2) Die konstituierende Sitzung (Abs. 1 Satz 1) wird spätestens am sechzehnten Tag nach der Wahl von der oder dem bisherigen Fraktionsvorsitzenden oder der bisherigen parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem bisherigen Parlamentarischen Geschäftsführer einberufen. Die oder der bisherige Fraktionsvorsitzende oder hilfsweise das lebensälteste Mitglied leitet die Sitzung bis die oder der neugewählte Fraktionsvorsitzende das Amt übernimmt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fraktion sind die Abgeordneten, die als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den Landtag von Nordrhein-Westfalen gewählt wurden oder im Laufe der Legislaturperiode über die Landesliste nachgerückt sind.
- (2) Mitglieder des Landtags, die im Laufe der Legislaturperiode die Mitgliedschaft in der SPD erwerben, können durch Beschluss der Fraktionsversammlung in die Fraktion aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuarbeiten.
- (2) Alle Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion und des Plenums verpflichtet. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionsarbeitskreise, der Landtagsausschüsse und weiterer parlamentarischer Gremien besteht für die Mitglieder dieser Gremien.

- (3) Einer Sitzung des Plenums darf ein Fraktionsmitglied nur bei Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde und nur mit Zustimmung der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers fernbleiben.
- (4) Wenn ein Mitglied eines Landtagsausschusses an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen kann, hat es selbst für eine Vertretung zu sorgen.
- (5) Jedes Fraktionsmitglied hat seine postalische und fernmündliche Erreichbarkeit auch während der Parlamentsferien und in sitzungsfreien Wochen jederzeit sicherzustellen. Die erforderlichen Angaben sind der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer gegenüber zu machen.

§ 5 Fraktionsdisziplin

- (1) Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich – außer bei Gewissensfragen – der Fraktionsmeinung freiwillig anschließt.
- (2) Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden, oder die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Fraktionsinterne Vorgänge sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats, durch Austritt aus der Fraktion oder durch Ausschluss aus der Fraktion gemäß Absatz 3.
- (2) Der Austritt aus der Fraktion bedarf der schriftlichen Erklärung an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden. Ein Austritt aus der SPD oder ein Ausschluss aus der SPD gilt als Austritt aus der SPD-Fraktion.
- (3) Ein Mitglied der Fraktion kann von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gravierend gegen die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Pflichten verstoßen oder der Fraktion schweren Schaden zugefügt hat. Der Antrag auf Ausschluss muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Fraktionsversammlung zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung ohne seine Beteiligung.

§ 7 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der SPD die Politik der Fraktion, entscheidet über die Vorschläge der Arbeitskreise, berät die Tagesordnung für den Landtag und bestimmt die Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktion in den Plenarsitzungen.
- (3) Die Fraktionsversammlung entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und wählt die für sonstige Gremien zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Die Fraktionsversammlung beschließt die inhaltlichen Schwerpunkte der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die arbeitskreisüberschreitenden Projekte.
- (5) Die Fraktionsversammlung beschließt auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises über die Besetzung von Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Fraktionsversammlung beschließt über den Fraktionsbeitrag.
- (7) Die Fraktionsversammlung
 - a) nimmt den Jahresabschluss entgegen und stellt ihn fest,
 - b) beschließt über den Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschuss, die Zuweisung bzw. Entnahme aus der Rücklage und die Höhe der Rücklage,
 - c) erteilt der/dem Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer und den Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Entlastung,
 - d) beschließt über die Finanzplanung der Fraktion für das jeweilige Kalenderjahr,
 - e) bestellt die Wirtschaftsprüferin, den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung gemäß § 7 Abs. 5 Fraktionsgesetz (FraktG NRW).

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Fraktionsversammlung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Auftrag der oder des Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die oder der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorstand dies beschließt oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Fraktionsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (2) Die Tagesordnung der Fraktionssitzung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern mitgeteilt. Ihre Ergänzung in der Sitzung bedarf der Zustimmung der Fraktionsversammlung.

§ 9 Sitzungsordnung, Protokoll und Redezeit

- (1) Die oder der Fraktionsvorsitzende führt den Vorsitz in der Fraktionsversammlung und wahrt die Sitzungsordnung. Den Vorsitz können auch eine oder einer der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer wahrnehmen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Über die Fraktionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
- (3) Die Redezeit für Wortbeiträge in der Fraktionsversammlung beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten, bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung höchstens 5 Minuten.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11 Teilnahme- und Beratungsrechte

Die oder der Vorsitzende des SPD-Landesvorstands, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär können an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilnehmen. Referentinnen und Referenten der Fraktion können jederzeit teilnehmen.

Das gleiche gilt für die oder den Geschäftsführer des SPD-Landesverbandes und der SGK oder deren Vertretung. Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass Gäste, auch wenn sie nicht Mitglied der SPD sind, an den Sitzungen der Fraktion dauerhaft teilnehmen können. Die Fraktionsversammlung kann diesen Personen ein Mitberatungsrecht einräumen. Über die Teilnahme von Sachverständigen und Gästen im Einzelfall entscheidet die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise gebildet. Grundsätzlich entsprechen die Zuständigkeitsbereiche der Arbeitskreise denen der entsprechenden Landtagsausschüsse.
- (2) Alle Mitglieder der Fraktion in dem entsprechenden Ausschuss des Landtags – im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder – sind stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion können an den Sitzungen der Arbeitskreise beratend teilnehmen. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Arbeitskreise ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahlergebnisse sind der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer anzuzeigen.

Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Fraktionsversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 12 Monaten, die darauf folgende Wahl für zwei Jahre und die dann folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode.

- (4) Die Arbeitskreise sind verantwortlich für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Politikbereiche. Sie bereiten Initiativen, Anträge und Öffentlichkeitsveranstaltungen vor, die der Darstellung der politischen/parlamentarischen Initiativen der Fraktion dienen, und beraten die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen und in den Fraktionsversammlungen anhängigen Vorlagen ihres Sachgebiets oder sonstige, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Beratungsgegenstände. Sie bereiten die politische Meinungsbildung für die von ihnen zu verantwortenden Politikbereiche in der Fraktionsversammlung vor und unterbreiten Vorschläge für die Positionsbestimmung der Fraktion in Plenarsitzungen. Der jeweils federführende Arbeitskreis ist dafür verantwortlich, dass alle mitberatenden Arbeitskreise angemessen beteiligt werden. Vorlagen an die Fraktionsversammlung zur Beschlussfassung, die nicht einvernehmlich beraten wurden, sind unter Darstellung der divergierenden Meinungen zur Beratung und ggfs. Beschlussfassung anzumelden.

§ 13 Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen, Aktuelle Stunde

- (1) Über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen im Namen der Fraktion beschließt die Fraktionsversammlung. Sie sind vor Einbringung dem Fraktionsvorstand vorzulegen.
- (2) In Eilfällen kann die Entscheidung nach Abs. 1 der geschäftsführende Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch die oder der Vorsitzende treffen.

In diesen Fällen ist die Einwilligung der Fraktionsversammlung nachträglich einzuholen.

- (3) Gesetzentwürfe, Anträge und Große Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder, die nicht von der Fraktion eingebracht werden sollen, sind stets vor Einbringung dem Fraktionsvorstand vorzulegen. Lehnt der Fraktionsvorstand eine Vorlage ab, muss auf Verlangen der Initiatoren die Fraktionsversammlung darüber informiert werden und entscheiden. Das gleiche gilt für die Mitunterzeichnung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen.
- (4) Über die Beantragung einer Aktuellen Stunde oder eines Eilantrages entscheidet die oder der Fraktionsvorsitzende im Benehmen mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer.
- (5) Kleine Anfragen und Fragen für die Fragestunde sowie Fragen an den parlamentarischen Gutachterdienst sind über die Parlamentarische Geschäftsführerin bzw. den Parlamentarischen Geschäftsführer einzureichen.

§ 14 Fraktionsvorstand, Teilnahmerechte

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus der oder dem Fraktionsvorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer und den durch die Fraktion bestätigten Vorsitzenden der Arbeitskreise der Fraktion. Die Anzahl der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird von der Fraktionsversammlung vor deren Wahl beschlossen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags, soweit sie Mitglied der SPD sind, kann an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilnehmen. Satz 3 gilt auch für den Fall der Vizepräsidentenschaft. Der Fraktionsvorstand kann mit Mehrheit die Teilnahme weiterer Personen an der Fraktionsvorstandssitzungen, auch dauerhaft, beschließen.
- (2) Der geschäftsführende Fraktionsvorstand besteht aus der oder dem Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer sowie der Präsidentin oder dem Präsident des Landtags, soweit sie Mitglied der SPD sind. Dies gilt auch für den Fall der Vizepräsidentenschaft. Er informiert den Fraktionsvorstand regelmäßig über die Regelungen laufender Angelegenheiten der Geschäftsführung zwischen den Zusammenkünften des Fraktionsvorstandes.

§ 15 Wahl des Fraktionsvorstandes

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer. Die Stellvertretenden Vorsitzenden werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist im ersten

Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion erhalten hat. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat die Mehrheit nach Satz 3 nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 12 Monaten, die darauf folgende Wahl für zwei Jahre und die dann folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode.
- (3) Für die Wahlen findet die Wahlordnung der SPD entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstands kann von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Fraktionsversammlung zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 16 Weiterführung der Geschäfte

Bei Neuwahl des Landtags führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

§ 17 Geschäftsführung und Aufgaben

- (1) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant ihre Arbeit.
- (2) Der Fraktionsvorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und berichtet der Fraktion über seine Beratungen. In dem Bericht sollen auch von der Mehrheit abweichende Auffassungen im Fraktionsvorstand zum Ausdruck kommen.
- (3) Der Fraktionsvorstand unterrichtet die Fraktion über wesentliche politische Vorgänge und Besprechungen.
- (4) Die Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden koordinieren die politische Arbeit der Fraktion verantwortlich für ihre inhaltlichen Schwerpunkte.

§ 18 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer/in im Auftrag der oder des Vorsitzenden schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist er einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Fraktionsvorstandssitzung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Einvernehmen

mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes mitgeteilt.

- (3) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer abzuzeichnen ist und auf Wunsch von jedem Fraktionsmitglied eingesehen werden kann.

§ 19 Fraktionsvorsitz

- (1) Die oder der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er gibt im parlamentarischen und im öffentlichen Bereich Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Zur Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist nur die oder der Fraktionsvorsitzende befugt. Werden Verpflichtungen nach Satz 1 eingegangen, die insgesamt 20.000 Euro übersteigen, bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes.
- (3) Zeichnungsberechtigt mit Wirkung nach außen sind
- jeweils einzeln die oder der Fraktionsvorsitzende und die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer bis zum Betrag von 20.000 Euro für Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sowie unbeschränkt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - bei Verpflichtungen nach Abs. 2 Satz 1, die über den Betrag von 20.000 Euro hinausgehen, die oder der Fraktionsvorsitzende und die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer zusammen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der oder des Verhinderten ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes.

§ 20 Parlamentarische Geschäftsführung

- (1) Die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden die parlamentarischen, juristischen und organisatorischen Aufgaben der Fraktion, stellt die von der Fraktionsversammlung zu beschließenden Finanzplanung für das jeweilige Kalenderjahr auf und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung von § 20 Absatz 3. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere die Erfüllung der vertraglich oder gesetzlich begründeten Verpflichtungen der Fraktion sowie die Tätigkeiten, die notwendig sind, um den laufenden Geschäftsbetrieb und die parlamentarische Funktionsfähigkeit der Fraktion zu gewährleisten.

- (2) Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten der Fraktion nimmt die bzw. der Fraktionsvorsitzende vor. Die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer hat diese Personalmaßnahmen vorzubereiten. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten der Fraktion unterhalb der Besoldungsgruppe A13 hD, beziehungsweise 13 TV-L gelten auf die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer übertragen, soweit sich die oder der Fraktionsvorsitzende nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Einstellungen und Entlassungen von Arbeitskreisreferentinnen bzw. -referenten sowie die Änderung von Zuständigkeiten werden nach Beratung mit den zuständigen Arbeitskreisvorsitzenden durchgeführt.
- (4) Gegenüber den Beschäftigten der Fraktion übt die Parlamentarische Geschäftsführerin bzw. der Parlamentarische Geschäftsführer das arbeitsrechtliche Weisungsrecht aus.

§ 21 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission. Die Wahl erfolgt zunächst für 12 Monaten, die darauf folgende Wahl für zwei Jahre und die dann folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfungskommission kann halbjährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchführen. Sie muss eine jährliche Prüfung nach Abschluss des Rechnungsjahres vornehmen. Sie hat neben der Kassenprüfung in Stichproben die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege zu prüfen.
- (3) Über die Kassen- und Rechnungsprüfung erstattet die Rechnungsprüfungskommission der Fraktion einen Bericht. Dieser Bericht ist der Fraktionsversammlung für die Beschlussfassungen gemäß § 7 Abs. 7 vorzulegen.
- (4) Anfallsberechtigt im Sinne des § 12 Abs. 6 FraktG NRW ist der Vorstand, der die Liquidation nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes durchführt.

§ 22 Rechtsübergang

Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Legislaturperiode. Näheres regelt das Fraktionsgesetz.

§ 23 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung

- (1) Über die Änderung der Fraktionsgeschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern die Fraktion im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will, bedarf dies einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit der Entscheidung nach Absatz 1 unmittelbar in Kraft.